

Anwaltliche Tätigkeit, also die Interessenvertretung bei der Wahrnehmung von Rechten, ist keine neutrale Tätigkeit, sondern findet immer in einem politischen Kontext statt: Was für Rechte sind anerkannt, welche können dem Gericht abgerungen werden? Wer kann sich überhaupt eineN AnwältIn leisten, und wer nicht? Wenn das Ergebnis von juristischen Verfahren als Abbildung einer gesellschaftlichen Machtverteilung begriffen wird, gewinnt die Arbeit von AnwältInnen eine große politische Bedeutung – insbesondere, wenn sie ihre Arbeit bewußt als politische Praxis verstehen.

VON **ULRIKE MÜLLER***

»Wieso werden in Versuchslabors immer häufiger Anwälte anstelle von Ratten verwendet? Weil es erstens viel mehr davon gibt; zweitens nicht die Gefahr besteht, daß das Personal Zuneigung zu ihnen entwickelt; und drittens weil es Sachen gibt, die selbst eine Ratte nicht tun würde.«

Dieses Klischee kennen wir alle. Aber es gibt auch die Ausnahmen – AnwältInnen, die nicht alles tun würden, die nicht jedes Mandat annehmen. Derartige Ausnahmen waren Gegenstand meiner rechtssoziologischen Abschlußarbeit, auf der dieser Artikel basiert. Die beschriebene anwaltliche Arbeit sollte nicht nur als sozial engagierte Tätigkeit verstanden werden, sondern auch als politische Praxis und Teil einer gesellschaftlichen Veränderung. Dieser Artikel beschreibt ein Konzept, das sich bei Interviews mit Berliner *cause lawyers* ergeben hat, und wirft Fragen auf, die sich aus dem historischen und internationalen Vergleich ergeben.

Zur wissenschaftlichen Einordnung

Im Gegensatz zur deutschen Forschung ist *cause lawyering* in der rechtssoziologischen Forschung in den USA und Großbritannien eine etablierte Kategorie. Der Begriff bezeichnet anwaltliche Tätigkeit

(»lawyering«), die ein bestimmtes politisches Ziel, eine Sache, ein Anliegen (»cause«) verfolgt, die also nicht ausschließlich die individuellen Interessen der MandantInnen sondern auch eine gesellschaftliche Veränderung zum Gegenstand hat. Die Kategorie ermöglicht zwar keine trennscharfe Definition. Dennoch geht die Literatur¹ davon aus, daß eine Betrachtung anwaltlicher Tätigkeit am Rande des politischen Mainstreams zu relevanten Erkenntnissen über den Zusammenhang von Recht und Politik und über die Rolle von Professionen innerhalb politischer Bewegungen führen kann. Als Definitionsmerkmale wird teilweise stärker auf die anwaltliche Motivation und die Ziele abgestellt, teilweise auf eine konkret als abweichend vom Mainstream wahrnehmbare Praxis. Ein weiteres Indiz ist die Bereitschaft, ökonomische oder sonstige Einbußen hinzunehmen. Meine InterviewpartnerInnen zeigten vor allem Elemente des ersten und des dritten Kriteriums. Ich habe drei thematische Gebiete untersucht: Strafverteidigung, insbesondere von politischen AktivistInnen, Ausländer- und Asylrecht, und Familienrecht/Nebenklage für gewaltbetroffene Frauen. Auf andere Gebiete treffen meine Ausführungen nur teilweise zu. Und selbstverständlich gibt es *cause lawyering*² nicht nur auf der politisch

Wartezimmerpolitik & Professionelle Direkte Aktion

Engagierte AnwältInnen heute & gestern, in Berlin & anderswo

* Die Autorin absolvierte ein postgraduales Masterstudium in Oñati, Baskenland / Spanien.

1 Zum Beispiel: Sarat, Austin und Scheingold, Stuart, »Cause Lawyering. Political Commitments and Professional Responsibilities«, New York 1998; dies. »Cause Lawyering and the State in a Global Era«, New York 2001.

2 Mangels prägnanter Übersetzung benutze ich weiterhin den englischen Begriff. Wer mag, kann gerne deutsche Vorschläge machen und über die Redaktion an mich schicken.

linken, sondern auch auf der rechten Seite, nur daß niemand Lust zu haben scheint, in dieser Richtung zu forschen.

Das heutige Bild

Cause lawyering in den von mir untersuchten Rechtsgebieten ist in Berlin heute eher von der Frage »Für wen arbeite ich, auf wessen Seite stehe ich?« geprägt als von der Überlegung »Wie arbeite ich, wie verändere ich anwaltliche Arbeit in progressiver Richtung?«. Dieses Modell läßt sich als Professionelle Direkte Aktion beschreiben. Die Be-



Soldaten begleiten die »Little Rock Nine« im September 1957 zur Schule. Der Fall gilt als klassisches Beispiel für *cause lawyering*.

zeichnung »Direkte Aktion« geht zurück auf eine politische Aktionsform, in deren Mittelpunkt weniger die Vermittlung von Argumenten als vielmehr das praktische Ergebnis steht: eine Nazi-Demo wird blockiert, die Polizeikosten für einen Castor-Transport werden erhöht etc. Diese Herangehensweise ist auch bei sehr vielen Berliner *cause lawyers* zu

finden: »Mein Ansatz ist, jeder hat das Recht, hier zu leben, und das setze ich durch.«³ Diese Form Direkter Aktion ist »professionell«, weil sie spezialisiertes, beruflich anerkanntes Wissen verwendet und zudem kaum mit dem herkömmlichen Verständnis von anwaltlicher Arbeit als Dienstleistung bricht. Unkonventionelle Elemente sind von außen kaum zu erkennen. Sie finden sich aber teilweise in hierarchiearmen Bürostrukturen und ganz generell in der Bereitschaft, für niedrige Ratenzahlungen tätig zu werden und somit Menschen eine rechtliche Vertretung anzubieten, die auf dem normalen »Markt« kaum eine Anwältin finden.

Der Kern der politischen Wirkung ergibt sich damit nicht aus öffentlichkeitswirksamen und als explizit politisch wahrgenommenen Verfahren – solche gibt es, aber sie stellen nur einen Bruchteil der Tätigkeit dar – sondern unmittelbar aus der Wahl des Rechtsgebiets und der MandantInnen anhand von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Widersprüchen, aus der Vertretung von unterprivilegierten Personen. Diese positive Auswahl wird ergänzt durch Negativkriterien zur Definition von Gruppen potentieller MandantInnen, deren Vertretung aufgrund ihrer Machtstellung oder ihrer politischen Interessen den anwaltlichen Zielen widersprechen würde. Das betrifft Nazis, Beschuldigte in Fällen sexualisierter Gewalt (die dann oft nicht nur von der strafrechtlichen Verteidigung, sondern auch von anderweitiger Vertretung ausgeschlossen

werden), im Familienrecht teilweise auch Männer generell. Die zweistufige Auswahl soll sicherstellen, daß die anwaltliche Unterstützung »der richtigen Seite« zukommt und der Erfolg in jedem Einzelfall auch als politischer Erfolg gewertet werden kann. Am greifbarsten wird diese politische Bedeutung der Tätigkeit beim Blick ins Wartezimmer: Das Wartezimmer stellt vermutlich den einzigen Schauplatz dar, in dem die individuellen Fälle bzw. MandantInnen sichtbar miteinander verbunden sind und als eine Form von Kollektiv erscheinen. Entsprechend oft wurde es auch in den Interviews als Element des politischen Selbstverständnisses der AnwältInnen erwähnt.

Über diesen sichtbaren Aspekt hinaus, der die Auswahl der MandantInnen betrifft, ist aber noch eine Grundhaltung für *cause lawyering* in Berlin entscheidend, nämlich die Distanzierung vom traditionellen und gesetzlich festgeschriebenen Bild vom Anwalt als »Organ der Rechtspflege«,⁴ was folgendermaßen beschrieben wurde: »Ich würde mich eben von »bürgerlichen Anwälten« allein so abgrenzen wollen, daß ich sage: mein Selbstverständnis ist es nicht in erster Linie, Organ der Rechtspflege, wie das immer so schön heißt, zu sein, das heißt hier noch irgendwelche staatlichen Interessen beispielsweise an einer zügigen Durchführung des Strafverfahrens oder ähnliches zu erfüllen, sondern mein Interesse ist allein vom Mandanteninteresse geleitet. Und zwar ganz, ganz eng.« Damit wird anwaltliche Tätigkeit zu einem sehr machtvollen Instrument bei der Verfolgung spezifischer, nämlich unterprivilegiertes und sich im Alltag nicht durchsetzender Interessen. *Cause lawyering* ist »ein Stolperstein, ein Sandkorn im Getriebe der Behörden«.

Der Vergleich mit den USA

International ist *cause lawyering* in den USA am besten erforscht und zeigt insofern auch das vielfältigste Bild. Das wohl bekannteste, weil medial am besten wahrnehmbare Konzept konzentriert sich auf die Arbeit mit Präzedenzfällen. Das klassische Beispiel dafür ist der Fall Brown gegen die Oberste Schulbehörde, welcher die rassistische Segregation an US-amerikanischen Schulen für verfassungswidrig erklärte.⁵ Aufbauend auf diesem als sehr erfolgreich wahrgenommenen Fall gibt es eine große Anzahl von höchstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten, hauptsächlich im Bereich von Grundfreiheiten und Diskriminierungsverboten. Das Ziel von Präzedenzfallarbeit ist es, durch den konkreten recht-

3 Kursive Zitate entstammen den Interviews.

4 § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung.

5 Daß Gerichte tatsächlich politisch kontroverse Urteile fällen können und nicht zwangsläufig immer den Status quo verteidigen, zeigte gerade dieser Fall: zur Durchsetzung des Urteilspruchs, welcher schwarzen SchülerInnen Zugang zu bisher weißen Schulen gewährte, wurden in Arkansas Armeeeinheiten eingesetzt, gegen den Widerstand des Gouverneurs und anderer RassistInnen.

lichen Erfolg für ein Individuum eine tatsächliche Veränderung für eine Gruppe von Menschen zu bewirken. Das funktioniert natürlich im anglo-amerikanischen, stark auf Rechtsprechung beruhenden Rechtssystem besonders gut. Außerdem sind für derartige langfristige Strategien starke Finanzstrukturen notwendig, die in Deutschland (noch) nicht bestehen.

Eine zweite Form des *cause lawyering* zielt auf politische Mobilisierung ab und existierte auch in Deutschland, vor allem beginnend mit der 1968er-Generation bis in die Mitte der 1980er Jahre. Dabei wird in enger Zusammenarbeit mit politischen Bewegungen auf den jeweiligen politischen Kontext deutlich hingewiesen, sowohl innerhalb wie außerhalb des Gerichtssaals. Das Ziel dieser expliziten Politisierung ist die Stärkung einer politischen Bewegung und einer kollektiven politischen Identität, wobei die politische Argumentation u. U. den rechtlichen Erfolg mindern kann. Das klassische Beispiel für dieses Modell ist politische Strafverteidigung in einem Verfahren, in dem eine politische Motivation der / des Angeklagten entscheidend zum staatlichen Strafverfolgungsinteresse beiträgt.

Letztendlich stellt »Critical Lawyering« / »Kritische Anwaltstätigkeit« ein drittes, relativ neues Konzept dar, welches sich auf alternative, hierarchiearme Arbeits- und Bürostrukturen konzentriert. Durch eine Einbeziehung des Mandanten in die Bearbeitung eines Falls und in die Erarbeitung einer Argumentation soll die Gegenüberstellung von professioneller Anwältin und hilfebedürftigem Mandanten vermindert werden, was zwangsläufig ein Verlassen von eingefahrenen juristischen Schienen mit sich bringt. Dieses Modell zielt auf die Stärkung der individuellen Mandantin und auf die Überwindung von Hierarchien im Kleinen ab. Der Mandant soll sich selbst und seine eigene Geschichte einbringen und sich im Verfahren wiederfinden können statt eine juristische Entfremdung zu erfahren.

Im Unterschied zu allen diesen Modellen konzentriert sich das heutige *cause lawyering* in Berlin in den untersuchten Rechtsgebieten auf juristische Erfolge in so vielen Einzelfällen wie möglich, also auf eine vergleichsweise konventionelle Tätigkeit für eine spezifische Seite. Dabei muß jedoch das Merkmal »konventionell« dahingehend relativiert werden, daß im angelsächsischen Rechtssystem AnwältInnen gerade nicht als »Organe der Rechtspflege« angesehen werden, sondern grundsätzlich als reine

InteressenvertreterInnen ihrer MandantInnen. In Deutschland stellt schon die bewußte Distanz von der Doppelfunktion der Anwältin für MandantInnen einerseits und den Rechtsstaat andererseits einen gewissen Bruch mit der Konvention dar. Im Übrigen ist das heutige Berliner Bild maßgeblich das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung, die im folgenden erläutert wird.

Der historische Vergleich

Der Vergleich mit *cause lawyering* in Deutschland vor 20 bis 40 Jahren zeigt deutliche Unterschiede: Das Konzept progressiver anwaltlicher Tätigkeit, wie es im Verlauf der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen ab 1968 entstand, enthielt stärkere Versuche einer sichtbaren Politisierung und der Nutzung des Gerichtssaals als Bühne, z.B. durch das viel häufigere Einbringen von politischen Erklärungen in Prozesse. Es entsprach weitgehend dem schon beschriebenen Modell politischer Mobilisierung. Ganz allgemein war das Auftreten linker AnwältInnen geprägt von einer umfassenderen und offeneren Konfrontation mit der Justiz, z.B. durch ein bewußtes Mißachten der Kleiderordnung oder ein persönlich konfrontatives Verhalten gegenüber RichterInnen und StaatsanwältInnen. Auf derartige Provokationen reagierten RichterInnen in den 1970ern sehr empfindlich: schon das Tragen eines farbigen Schals konnte in diesem gesellschaftlichen Klima zu einem vierstelligen Ordnungsgeld führen. Die Konfrontation wurde von beiden Seiten gesucht, und sowohl das Justizsystem als auch die Anwaltskammern versuchten massiv, aber erfolglos, die Arbeit linker StrafverteidigerInnen zu behindern.

Weiterhin gab es stärkere Elemente egalitärer Arbeitsstrukturen und alternativer Kanzleikonzepte. Dazu gehörten Anwaltskollektive, am Bedarf orientierte Löhne und basisdemokratische Entscheidungsstrukturen, in welche auch die in einer Kanzlei arbeitenden Nicht-JuristInnen gleichberechtigt einbezogen wurden.

Über die individuelle anwaltliche Ebene hinaus waren auch viel mehr kollektive Aktivitäten von *cause lawyers* zu verzeichnen, die sich oft gerade nicht nach außen richteten. So gab es vor allem häufige rechtspolitische und theoretische Diskussionen oder gemeinsame Arbeitsurlaube, um die eigene Tä-



Ein gemeinsam besetztes Haus fördert die kollektive Identität.

tigkeit und deren strategische Position zu überdenken. Aber es gab auch unpolitisch erscheinende Aktivitäten, wie z.B. wöchentliches Fußballspielen vor dem Reichstag. Insgesamt wurde mehr Zeit für die Pflege einer kollektiven Identität aufgewandt, was es den einzelnen leichter machte oder überhaupt erst ermöglichte, der offenen Repression durch die Justiz und die Anwaltskammer zu begegnen.

»Wir sind selber mainstream geworden. Nicht total, aber wir sind geduldeter, akzeptierter Teil des Mainstreams. Uns fehlt die Subversivität.«

Professionelle Direkte Aktion und Arbeitsteilung als Ergebnisse der gesellschaftlichen Entwicklung

Diese historische Entwicklung von *cause lawyering* kann nur im Zusammenhang mit der Geschichte politischer Bewegungen verstanden werden. Der dahingehend festzustellende Rückgang der Zusammenarbeit von AnwaltInnen mit Bewegungen ist zum einen damit zu erklären, daß politischer Aktivismus zahlenmäßig abgenommen hat – was vor allem die früheren »kollektiven MandantInnen« Studierenden-, HausbesetzerInnen-, Gefangenensolidaritäts- und Frauenbewegungen betrifft und zu einer geringeren Zahl von Fällen führt. Zum anderen hat die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für diese Konflikte abgenommen, sodaß es heute nur noch selten sinnvoll ist, den Gerichtssaal als Bühne zu verwenden – meistens fehlt schlicht ein Publikum. Aus dieser Entwicklung ist eine andere,

nämlich stärker arbeitsteilige Form der Zusammenarbeit entstanden. AnwaltInnen sind heute weniger normaler Teil einer politischen Szene und beteiligt an allgemeinen Entscheidungen und Strategiefindungen und dabei zufällig AnwaltInnen, sondern in erster Linie AnwaltInnen, die für eine politische Community das juristische Input liefern. Die einzelnen Rechtsgebiete zeigen dabei ein unterschiedliches Bild: Im Bereich der Strafverteidigung von AktivistInnen besteht noch die stärkste Verbindung zu einer politischen Community, wobei diese trotzdem deutlich schwächer geworden ist. So waren z.B. von den Gründungsmitgliedern des Berliner Ermittlungsausschusses⁶ die Hälfte AnwaltInnen, heute dagegen sind dort keine AnwaltInnen mehr vertreten, vielmehr vermittelt der EA AnwaltInnen, die er von politischen Prozessen her kennt. Im Bereich Familienrecht / Nebenklage wurde die frühere Einbindung in die Frauenbewegung gewissermaßen ersetzt durch die heutige starke Verbindung zu staatlichen Institutionen, z.B. durch regelmäßige Treffen mit VertreterInnen von Polizei und Justiz. Im Ausländerrecht hat nie eine vergleichbare starke Verbindung zu einer politischen Bewegung im herkömmlichen Sinn bestanden. Aus einem anderen Blickwinkel heraus kann aber auch die herkömmliche Einzelfallarbeit für AusländerInnen als Unterstützung einer Bewegung verstanden werden – wenn nämlich Migration selbst als soziale Bewegung verstanden wird.⁷ Im Ergebnis befinden sich *cause lawyers* in einer Situation der klaren Arbeitsteilung, die sie abtrennt von den kollektiven politischen Aktivitäten, die oft für ihre Berufsentscheidung ursächlich waren.

Innerhalb der politisch engagierten Anwaltschaft läßt sich eine parallele Entwicklung hin zu einer stärkeren Professionalisierung feststellen: AnwaltInnen-Organisationen, insbesondere die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, der Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein⁸ und auf Bundesebene der Feministischer Juristinnentag betreiben weniger explizite Politisierung und weniger theoretische Reflexion. Stattdessen nehmen juristische Fortbildungsveranstaltungen viel Raum ein. Auf individueller Ebene hat sich das anwaltliche Auftreten mit dem Rückgang von konservativen Angriffen einerseits und der Schwächung politischer Bewegungen als kollektive MandantInnen andererseits gewandelt. Bewußte Provokationen und Regolverstöße im Gerichtssaal finden kaum noch statt. Diese Tendenz weg von einer offenen Frontstellung

6 Der Ermittlungsausschuß kümmert sich um Leute, die bei Demonstrationen festgenommen wurden.

7 Samsa, Gregor, »Autonomous rear Entrances to Fortress Europe? Antiracist Perspectives in regard to G 8 Summit 2007«, nolager.de/blog/node/452 (abgerufen am 1.7.2007).

8 Der RAV hat nichts mit der Partei »Die Republikaner« zu tun, sondern bezieht sich in ein seinem Namen auf die republikanische, demokratische im Gegensatz zur monarchistischen Tradition.

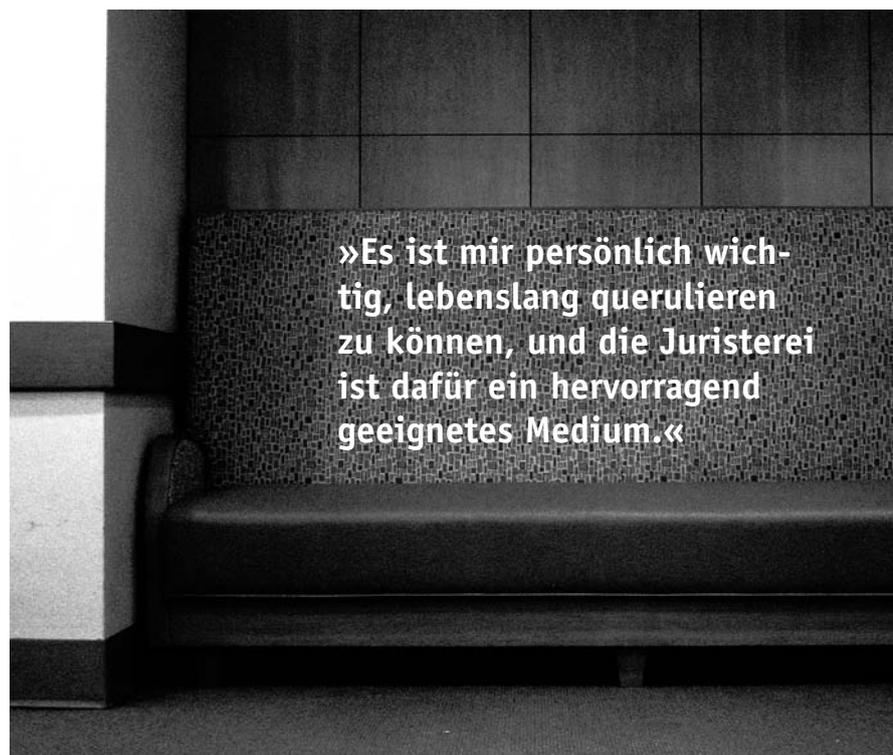
und hin zu einem professionell gemäßigten Umgang zeigt sich auch generationenübergreifend, wurde also auch von jungen AnwältInnen berichtet. Der Schluß liegt nahe, daß mit dem Schwinden starker kollektiver Strukturen die individuelle »Anpassung« an das Justizsystem schneller abläuft. Insgesamt sind das Konzept der Professionellen Direkten Aktion und die strenge Arbeitsteilung zwischen AnwältInnen und politischen Gruppen Resultate der gesellschaftlichen Entwicklung.

Dabei sind an die Stelle der früheren politischen Repression neue ökonomische Zwänge getreten. Eine stärkere ökonomische Konkurrenz und größere Probleme, eine Kanzlei zu finanzieren, lassen kaum noch Zeit für Aktivitäten jenseits von Fällen, vor allem keine Zeit für Reflexion und Diskussion. Obwohl diese neuen Zwänge keine intendierte Benachteiligung darstellen, wie es die Repression insbesondere in den 1970ern getan hat, sind sie faktisch mindestens genauso wirksam und beeinträchtigen politische Effekte anwaltlicher Tätigkeit. Diese Entwicklung läßt sich anhand der Negativkriterien bei der Mandatsauswahl nachvollziehen. Als Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre, also in der ersten Phase, die ersten linken Kanzleien in Deutschland aufkamen, betrafen Negativkriterien nur den Bereich des Zivilrechts, nämlich ArbeitgeberInnen und VermieterInnen.

In der zweiten Phase wurde aus der Frauenbewegung heraus die Forderung in die linke Anwaltschaft hineingetragen, nicht für Beschuldigte in Fällen sexualisierter Gewalt zu arbeiten. Diese Forderung wurde verbunden mit dem Ruf nach Nebenklage in derartigen Fällen, also nach einer anwaltlichen Unterstützung der Opfer und mittelbar der Staatsanwaltschaft, was für heftigste Auseinandersetzungen unter den AnwältInnen sorgte. Viele sahen sich zunächst in einer prinzipiellen Opposition zu jeder staatlichen Strafverfolgung. Die Konfrontation fand nicht nur auf einer inhaltlichen Ebene statt, sondern schloss auch extreme Beleidigungen und Mobbing ein, vor allem gegen die Vertreterinnen des feministischen und weniger staatskritischen Ansatzes. Im Ergebnis setzten sich jedoch in weiten Teilen die feministischen Forderungen nach intensiven Diskussionen durch.

In der aktuellen, dritten Phase der Negativkriterien hat sich Nebenklage weitgehend etabliert, insbesondere auch in Fällen von Nazi-Gewalt. Der Konflikt zwischen Individuen und dem staatlichem Strafanspruch wird nicht mehr als allein ausschlag-

gebend angesehen. Vielmehr werden bestimmte MandantInnen nicht nur aus der Strafverteidigung ausgeschlossen, sondern gegen sie werden Mittel der Strafverfolgung eingesetzt. Als Alternative wurde auch diskutiert, in Fällen sexualisierter Gewalt eine andere Art der Verteidigung zu entwickeln, welche nicht die Gefahr der Retraumatisierung von Opfern mit sich bringt. Dieser Ansatz wird von einigen lin-



»Es ist mir persönlich wichtig, lebenslang querulieren zu können, und die Juristerei ist dafür ein hervorragend geeignetes Medium.«

ken StrafverteidigerInnen verfolgt, setzte sich aber nicht insgesamt durch. Es ging und geht der linken Anwaltschaft weniger um eine Veränderung der anwaltlichen Arbeitsweise als mehr um eine Positionsbestimmung.

Die Negativkriterien stellen in der schwieriger werdenden ökonomischen Lage zunehmend ein Problem dar. Beispielsweise wird das frühere Kriterium, keine Dealer harter Drogen zu verteidigen, kaum noch aufrechterhalten, und feministische Kanzleien, die ursprünglich im Familienrecht nur Frauen vertreten haben, vertreten in Fällen einverständlicher Scheidungen mittlerweile auch Männer. Insgesamt wird die Entscheidung, auf wessen Seite jemand steht, individueller – obwohl sie eines der wichtigsten politischen Merkmale darstellt. Die wahrnehmbare politische Konfrontation mit dem Staat und dem Rechtssystem, aber auch die explizite Thematisierung aktueller sozialer und politischer Interessenkonflikten nimmt ab, sowohl in der indi-

viduellen als auch in der kollektiven Tätigkeit. »Wir sind selber irgendwie mainstream geworden. Zwar nicht total, aber wir sind Teil, geduldeter, akzeptierter Teil des Mainstreams. [...] Uns fehlt die Subversivität.«

Die Wandlung von politischen zu ökonomischen Restriktionen und die damit verbundenen Gefahren hat Rechtsanwalt Klaus Eschen schon 1990 vorhergesehen. Er erkannte in der Einschränkung von Ehrengerichtsverfahren den Verlust eines wertvollen politischen Forums und sah gerade die Existenz von Repression als Beweis für die Wirksamkeit linker Anwaltstätigkeit an: »Wären wir zahnlos geblieben, so hätte man nicht an Maulkörben für uns zu basteln brauchen.«⁹ Über die neuen ökonomischen Zwängen selbst sagte er: »Wir müssen uns neue Felder suchen, in denen wir die Auseinandersetzungen betreiben können. Wir müssen unsere Funktion in der Gesellschaft neu bestimmen. [...] Nachdem wir die Fesseln des Standesrechts abgeworfen haben, stehen wir der Gefahr gegenüber, den Zwängen von Konkurrenz und Wettbewerb zu unterliegen. Verglichen mit den hier anstehenden Auseinandersetzungen waren die Ehrengerichtsverfahren eine reine Idylle.«¹⁰

Charakteristika und Gefahren

Ein wichtiger Vorteil von Professioneller Direkter Aktion ist der Aspekt der »Verkleidung«: Radikale Positionen können »vertreten« werden, ohne sie offenlegen und angreifbar machen zu müssen. So kann z.B. ein Ausländerrechtler seine Forderung nach offenen Grenzen unterstützen, oder eine Strafverteidigerin ihre Forderung nach der Abschaffung von Knästen. Die oft kritisch beurteilte Robe und der Robenzwang können ebenfalls nicht nur der Herstellung von Hierarchie dienen, sondern auch ein im Einzelfall sehr nützliches Verstecken ermöglichen. Diese Möglichkeit, Konflikte zwar nicht auszubuchstabieren, aber dennoch daran teilzunehmen, stellt für manche AnwaltInnen nicht nur einen strategischen Vorteil, sondern auch einen gewissen Spaßfaktor dar: »Es ist mir persönlich wichtig, lebenslang querulieren zu können, und die Juristerei ist dafür ein hervorragend geeignetes Medium.«

Als generelles Gegenargument gegen Recht als Mittel in politischen Auseinandersetzungen wird oft angeführt, daß Gerichtsverfahren der kollektiven Organisierung von MandantInnen entgegenstünden. Dieser Vorwurf greift in der gegebenen gesellschaftlichen Situation kaum. Mangels größerer politischer Bewegungen sind die MandantInnen

in aller Regel ohnehin schon allein und isoliert mit ihrer Situation konfrontiert. Sie werden dies nicht erst durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung. Eine Mobilisierung und Politisierung durch AnwaltInnen erscheint in den meisten Fällen nicht nur als wenig aussichtsreich, sondern wird von den meisten AnwaltInnen auch gerade mit der politischen Ablehnung von Hierarchien begründet – »Befreiung immer nur als Selbstbefreiung.«

Viel gravierender als das Problem der Individualisierung von MandantInnen erscheint mir die Gefahr der Atomisierung und Isolierung der AnwaltInnen selbst. Der als ökonomisch notwendig empfundene Rückzug ins Büro, die Konzentration auf die Bearbeitung von Einzelfällen und die kaum bestehende Möglichkeit, sich anderweitig politisch zu betätigen, mindert empfindlich die Motivation und die Fähigkeit, in potentiell sehr frustrierenden Rechtsgebieten – abgesehen von Familienrecht / Nebenklage ist gesellschaftlicher Fortschritt kaum zu erkennen – auszuhalten und durchzuhalten. Insofern halte ich es für fraglich, ob Professionelle Direkte Aktion allein ein nachhaltiges Konzept darstellen kann.

Darüber hinaus führt es aber auch zu einem Verlust an Reflexionsmöglichkeit, zur Gefahr der Stagnation und Paralisierung. Auch dies läßt sich an der historischen Entwicklung und an der dritten Phase der Negativkriterien festmachen: Fast alle AnwaltInnen beschrieben eine zunehmend schlechtere ökonomische Lage, die sie zu Abstrichen bei den Kriterien bewegt hat. Aber es gibt keine gemeinsamen Überlegungen, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Auch die hohe, gesundheitsgefährdende zeitliche Belastung könnte Anlaß zu solchen Gedanken geben.

Letztendlich beruht auch das Verschwinden offener Thematisierung politischer Konflikte nicht auf gemeinsamen strategischen Entscheidungen, sondern auf mehr oder weniger bewußter individueller Veränderung. Professionelle Direkte Aktion ist weniger das Ergebnis von gemeinsamen Überlegungen und mehr das übriggebliebene Resultat einer negativen gesellschaftlichen Entwicklung.

Offene Fragen

Im Ergebnis möchte ich ein paar Fragen aufwerfen, von denen viele nicht neu sind, sich aber in der gegenwärtigen Situation fehlender politischer Bewegungen verstärkt stellen.

- 9 Eschen, Klaus, »Gerichtsverfahren – »Ehren halber««, in: »Rechtspolitik »mit aufrechtem Gang«, Werner Holtfort zum 70. Geburtstag«, Margarete Fabricius-Brand, Edgar Isermann, Jürgen Seifert, Eckart Spoo (Hrsg.), Baden-Baden 1990, S. 50.
- 10 Eschen, Klaus, a. a. O., S. 51.
- 11 Karpik, Lucien, und Halliday, Terrence, »Lawyers' Politics«, American Bar Foundation Working Paper Nr. 2005, 2000.
- 12 »Ein Faxgerät würde für eine einfache Arbeiterin – so diese überhaupt Zugang zu dem Gerät benötigt und auch hat – genauso gut funktionieren wie für einen Geschäftsführer. Funktioniert das Recht auch so?« Cain, Maureen, »The symbol traders«, in: »Lawyers in a postmodern world. Translation and transgression.«, Maureen Cain and Christine B. Harrington (Hrsg.), Buckingham 1994, S. 40.

das freischüssler im Netz

Alle bisher erschienenen 14 Ausgaben des *freischüssler* gibt es unter www.das-freischuessler.de kostenlos zum Herunterladen. Dazu gehören:

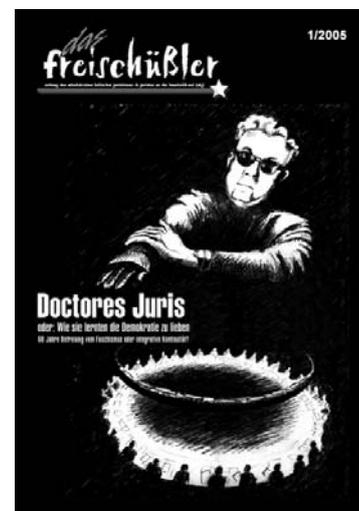
Eine Frage betrifft ganz grundsätzlich die Rolle, die AnwältInnen im Streiten für gesellschaftliche Veränderungen zukommen kann. Karpik und Halliday beschreiben AnwältInnen als ErbauerInnen und AkteurInnen des politischen Liberalismus, deren Fähigkeit spezifisch die Verteidigung bürgerlicher und politischer Grundrechte betrifft, aber nicht über dieses Stadium hinausweist.¹¹ Auch Cain, die AnwältInnen als »organische Intellektuelle des Kapitals« bezeichnet, stellt die kritische Frage, ob anwaltliche Tätigkeit für soziale und politische Umverteilung erfolgversprechend sein kann: »A fax machine would work just as well for a shop-floor worker if she had the need and opportunity to use it, as it does for an executive. Is the law like that?«¹² In einer gesellschaftlichen Situation, in welcher klassische Antirepressionsarbeit mangels politischer AktivistInnen, die es aus den Knästen zu holen gilt, nicht mehr den Schwerpunkt progressiver anwaltlicher Tätigkeit bilden kann, kommt die grundlegendere Frage auf, inwiefern AnwältInnen überhaupt selbst Impulse für politische und gesellschaftliche Veränderungen setzen können. Cain ist dahingehend optimistisch und verweist auf die Fähigkeit, im Wege »diskursiver Erfindungen« die Erfahrungen und Forderungen unterprivilegierter Menschen in juristische Kategorien zu übersetzen und dadurch in einen machtvollen Diskurs einzubringen. Naheliegendes Beispiel dafür ist die feministische anwaltliche Tätigkeit, der es bei der Auslegung von Straftatbeständen im Bereich der sexualisierten Gewalt, aber auch bei familien- und sorgerechtlichen Begriffen relativ erfolgreich gelungen ist, ehemals ignorierte Perspektiven juristisch greifbar zu machen. Lassen sich auch andere aktuelle, vor allem auch ökonomische, Widersprüche und Konflikte durch anwaltliche Tätigkeit fassen, und an welchen Stellen könnten neue Argumentationen eingebracht werden? Oder stellt das professionelle Arbeiten für eine bestimmte Seite tatsächlich die effektivste Möglichkeit dar?

Daraus wiederum ergibt sich der zweite Fragekomplex: Wie könnte Professionelle Direkte Aktion unter schwierigen ökonomischen Bedingungen so praktiziert werden, daß den einzelnen AnwältInnen nicht ein Übermaß an Energie und Bereitschaft zur Selbstaussbeutung abverlangt wird?

Es erscheint mir wichtig, diese Fragen wieder kollektiv zu stellen und nicht als überholt anzusehen.



14 | 2006: **Abgestanden in Ruinen**
Vergangenheitsbewältigung im Recht?



1/2005: **Doctores Juris** oder: Wie sie lernten die Demokratie zu lieben



1/2004: **Flexibilität Mobilität Innovation**



2/2003: **Früher konntest'e ja wenigstens noch studieren, wenn keene Arbeit...**



1/2003: **Nochmal davon gekommen** Flucht nach aufwärts



1/2002: **Das Gespenst des Terrorismus** und andere Märchen

... und acht weitere.